

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 07/2012

B e s c h l u s s

Über den Einspruch SV Henstedt-Ulzburg vom 20.11.2012 gegen die Wertung des Spiels mB 033 SH-Liga HC Treia/Jübeck – SV Henstedt-Ulzburg am 18.11.2012 hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts des HVSH am 25.11.2012 folgende Entscheidung gefällt:

1. Der Einspruch des SV Henstedt-Ulzburg wird als unzulässig verworfen.
2. $\frac{1}{4}$ der Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Der SV Henstedt-Ulzburg trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 20.11.2012 legte der Trainer der mB-Jugend des SV Henstedt-Ulzburg XXXXX beim Vorsitzenden des VSpG Einspruch gegen die Wertung des Spiels mB 033 SH-Liga HC Treia/Jübeck – SV Henstedt-Ulzburg am 18.11.2012 ein und verwies auf den am 18.11.2012 angekündigten Einspruch im Spielbericht.

Das Spiel endete mit 20:18 für den HC Treia/Jübeck. Der E-Mail legte er im Anhang eine zweiseitige Begründung des Einspruchs bei, nach der dem Schiedsrichter-Gespann XXXXX/XXXXX zahlreiche Regelverstöße unterlaufen sein sollen, die zu dieser Niederlage des Einspruchsführers geführt hätten.

Die E-Mail wird abgeschlossen mit der Formulierung „über eine Antwort und eine Stellungnahme würde ich mich sehr freuen“.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende der Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Berufung oder Revision nötig, damit nicht erst in der nächsten Instanz festgestellt würde, dass der Rechtsbehelf aus diesem Grunde hätte verworfen werden müssen.

Zwar ist das Verbandssportgericht des HVSH gem. Zusatzbst. II a) zu § 30 RO/DHB für Rechtsfälle der SH – Liga zuständig, gem. § 34 (2) RO/DHB kann auch gegen die Wertung eines Spiels wegen spielentscheidender Regelverstöße Einspruch eingelegt werden, dem Einspruch des SV Henstedt-Ulzburg fehlen indes elementare Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Gem. § 37 (1) RO/DHB sind Einsprüche mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle per Post zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Eine Übermittlung per E-Mail reicht nicht aus.
2. Gem. § 37 (6) RO/DHB müssen Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Aufgabe der Rechtsinstanz ist nicht, eine Stellungnahme zu Entscheidungen der Schiedsrichter abzugeben, sondern eine Entscheidung über einen konkret formulierten Antrag zu treffen, hier Antrag auf Spielwiederholung.
3. Gem § 37 (7a) RO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften von Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

Der Vorsitzende konnte den Einspruchsführer auf diese Zulässigkeitsvoraussetzungen auch nicht vor Ablauf der 3-Tages-Frist hinweisen, da er erst nach Ablauf der Frist Kenntnis der E-Mail nahm.

Der Einspruch war daher gem § 47 (1) RO/DHB durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.

Dem Einspruchsführer sei anempfohlen, bei zukünftigen Fällen doch einen Blick in die Rechtsordnung des DHB und die Zusatzbestimmungen des HVSH zu werfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB. Vor Rückzahlung der $\frac{3}{4}$ Gebühr ist die Verwaltungspauschale lt. GebO/HVSH von 15,00 € zum Abzug zu bringen.

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 47 (2) RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO/DHB zu richten.

Holger Dorowski

Verteiler: SV Henstedt-Ulzburg (Zustellung), PräsHVSH, VP Finanzen, VP Recht, VP Spieltechnik, Mitglieder VSpG, Vors VG, HG Schneider

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein

